

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle Verträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner gelten nicht, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Preise und Angebote

- Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- Unsere in Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich im Zweifel als Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- Die Preise für Lieferungen gelten – sofern nichts anderes vereinbart – ab Werk. Zusätzliche Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Zu Angebots- und Auftragsbestätigung gehörende Unterlagen, z.B. Abbildungen und Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie technische Daten, Farb-, Oberflächen- und Strukturmuster sind unverbindlich, wenn diese Unterlagen nicht ausdrücklich als Angebots- oder Vertragsbestandteil bezeichnet sind. Pläne und technische Unterlagen, die unserem Vertragspartner vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, bleiben unser Eigentum. Das Urheberrecht bleibt vorbehalten. Die Unterlagen sind auf unser Verlangen zurückzugeben, eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Wird der Auftrag nachträglich geändert, sind wir berechtigt, die von uns nachzuweisenden Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, zu berechnen.

4. Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt nach völliger Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Für eine Überschreitung der Lieferfrist sind wir nicht verantwortlich, wenn diese durch den Vertragspartner verlangte Abänderung des Auftrages verursacht worden ist.

- Liefertermine sind im Übrigen nur verbindlich, wenn wir schriftlich und ausdrücklich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen haben.

Betriebsstörungen – sowohl im eigenen, als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung abhängig ist – verursacht durch Krieg, Streik, Energieeinschränkungen, Versagen der Verkehrsmittel, Maschinenschaden, Arbeitseinschränkungen, Rohstoffmangel oder höhere Gewalt, befreien uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise.

Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Vertragspartner nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder für einen etwa hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

- Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- Wird eine Lieferzeit von uns nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner schriftlich eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass er die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annimmt.
- Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerung, auch aus positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt.
- Bei Lieferung frei Baustelle erfolgt der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner bei Beginn der Entladung des Fahrzeuges auf der Baustelle.
- Die Richtigkeit unserer Lieferung, insbesondere in Bezug auf Stückzahl, Abmessung und Typ, gilt als ordnungsgemäß bestätigt, wenn bei Ablieferung eine vorgelegte Empfangsbestätigung durch den Vertragspartner unterschrieben wird.
- Bei Exportgeschäften liefern wir grundsätzlich unverzollt und unversteuert frei Grenzstation oder Grenzspedition.

5. Zahlungsbedingungen

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Bei Zahlung mit Scheck tritt Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein. Diskont- und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die vom Vertragspartner zu erbringende Gegenleistung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sind wir berechtigt, unsere Leistungen so lange zurückzuhalten, bis der Vertragspartner die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Vertragspartner innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
- Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den Vertragspartnern nur dann zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6. Gewährleistung

- Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Bei unerheblichen Mängeln können wir anstelle der Nacherfüllung eine Herabsetzung der Vergütung gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Arglist. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst,

für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechzeitigkeit der Mängelrüge. Wird wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung der Rücktritt vom Vertrag durch unseren Vertragspartner erklärt, steht dem Vertragspartner daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, beschränkt sich der Schadenersatzanspruch auf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und den Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir die Vertragsverletzungen arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Garantien im Rechtsinne werden nicht abgegeben.
- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- Für alle angesprochenen Schadenersatzforderungen gilt die nachfolgende Ziffer 7.

7. Haftungsbeschränkung

Soweit nichts in den Nummer 4 e), 6 a) bis 6 b) geregelt, sind wir für Vertragswidrigkeiten und Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Mängel verursachte Schäden, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder anderer indirekter Schäden, d.h. Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragsspezifischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Wir haften jedoch im Falle für Vorsatz, für grobe Fahrlässigkeit –auch unserer Organe und leitenden Angestellten- und für besonders übernommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach dem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller, auch in zukünftigen Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ihm gegenübersteht.

Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unsere Forderungen gegen den Kunden in einer laufenden Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Ein Eigentumserwerb des Vertragspartners gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns. Diese ausgearbeitete Ware dient in voller Höhe zur Sicherung der vorgenannten Forderung. Soweit die Ware anderer Zulieferanten mit verarbeitet wird, bei der gleichfalls die Rechtsfolgen des § 950 ausgeschlossen sind, erwerben wir zumindest Miteigentum an der neuen Sache, bis auf den Anteil, der quotenmäßig dem Wert der anderen verarbeitenden Gegenstände entspricht, den der Zulieferant in Rechnung gestellt hat.

Die Forderungen des Vertragspartners aus Weiterlieferungen der Ware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- und Verarbeitung geliefert wird. Auch soweit unsere Vorbehaltsware mit Ware dritter Zulieferanten verarbeitet ist, werden die Lieferforderungen an uns voll abgetreten. Lediglich für den Fall, dass auch der Zulieferant einen verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, werden uns die betreffenden Lieferforderungen bis auf den Teil abgetreten, der quotenmäßig dem Wert entspricht, der vom Zulieferant für dessen mitverarbeiteten Gegenstand berechnet worden ist.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie diesem zugrundeliegenden Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Vertragspartners, Einleitung von Vergleichs- oder Konkursverfahren oder sonstiger Gefährdung der Befriedigung erlischt die dem Vertragspartner verbliebene Einzugsermächtigung bezüglich der abgetretenen Forderungen.

Der Vertragspartner ist in diesem Fall auch verpflichtet, die Vorbehaltsware für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen. Er hat uns über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden, wie auch eine Aufstellung der gemäß Absatz 3 abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind Bevollmächtigte unseres Hauses jederzeit berechtigt, bei dem Vertragspartner entsprechende Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu verlangen.

In den vorgenannten Fällen ist im Übrigen die Vorbehaltsware fracht- und spesenfrei auf unser Verlangen an uns herauszugeben, wobei wir auf Grund einer hiermit unwiderruflich erteilten Einwilligung des Vertragspartners zur Wegnahme befugt sind, wie wir in diesem Fall auch berechtigt sind, aber nicht verpflichtet sind, nach unserer Wahl die Ware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös aus dem Nettokaufpreis zu verrechnen. Der Vertragspartner verzichtet auf die Rechte aus § 50 VerGIO.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt wird, die dem ursprünglichen, wirtschaftlichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird übereinstimmend ausgeschlossen.
- Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz.
- Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort ebenfalls unser Geschäftssitz.

